

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0318/2015
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 03.02.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.02.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Vorberatung	25.02.2015	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	17.03.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2015	Ö

Betreff: Anlagerichtlinie für die von der Landeshauptstadt treuhänderisch verwalteten Stiftungen, Nachlässe und Fonds
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen
Mainz, Mainz,
Günter Beck Bürgermeister Kurt Merkator Beigeordneter
Mainz,
Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfehlen / der Stadtrat beschließt die Anlagerichtlinie für die von der Landeshauptstadt Mainz treuhänderisch verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen, Nachlässe, rechtlich unselbstständigen Stiftungen sowie die Fonds.

1. Sachverhalt

Oberster Grundsatz ist, das Stiftungsvermögen für die Arbeit und die Ziele der Stiftung zu erhalten und zu mehren. Dabei sind für die jeweiligen Stiftungen bzw. Nachlässe die aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, wie in § 7 LStiftG näher ausgeführt wird.

Die aktuelle Marktsituation ist geprägt durch ein sehr niedriges Zinsniveau bei „sicheren“ Kapitalanlagen. Eine Änderung der Situation ist aus heutiger Sicht nicht absehbar.

Das Ergebnis daraus ist, dass die bisherigen „konservativen“ Kapitalanlagen zu weiter sinkenden Erträgen der rechtlich selbstständigen Stiftungen (Körperschaften des öffentlichen Rechts), der rechtlich unselbstständigen Stiftungen (kommunale Stiftungen) sowie der Nachlässe der Stadt Mainz führen. Je nach Ausprägung kann dies dazu führen, dass Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können bzw. sich realer Kapitalverlust in Zukunft einstellen kann.

2. Lösung

Durch die Erstellung der Anlagerichtlinie für die rechtlich selbstständigen Stiftungen, die rechtlich unselbstständigen Stiftungen sowie die Nachlässe und Fonds, die von der Landeshauptstadt Mainz treuhänderisch verwaltet werden, soll der Handlungsrahmen für eine angemessene Risikostreuung bei der Anlage von Stiftungsvermögen festgelegt werden. Innerhalb dieses Rahmens sollen die Aufgabenerfüllung und der Kapitalerhalt weiterhin gesichert werden.

3. Alternative

Anlage des Stiftungsvermögens der von der Landeshauptstadt Mainz treuhänderisch verwalteten Stiftungen, Nachlässe und Fonds in „konservativen“ Kapitalanlagen.

Keine Gewährleistung im aktuellen Zinsumfeld für die dauerhafte Erfüllung der Aufgaben und den Kapitalerhalt.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine